

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 14.12.2024

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Minden vom 11.12.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) und § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW hat der Rat der Stadt Minden in seiner Sitzung am 05.12.2024 die folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen der Verwaltung einschließlich der Städtischen Betriebe Minden erhebt die Stadt Minden Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Nach dem Zeitaufwand bemessene Gebühren werden nach der tatsächlich aufgewandten Zeit, ggf. unter Einschluss von Wege- und Wartezeiten, angesetzt.
- (3) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG kann die Stadt Minden auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Regelungen der Örtlichen Vorschriften der Finanzbuchhaltung für die Stadtverwaltung Minden, die Städtischen Betriebe Minden und den Zweckverband Volkshochschule Minden.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des KAG erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Minden vom 09.12.2021 außer Kraft.

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
A. Allgemeine Gebührentarife		
1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist Je angefangene Viertelstunde	17,50
2	Vervielfältigungen und Auszüge <ul style="list-style-type: none"> • Für Fotokopien und Ausdrücke je angefangene Seite <ul style="list-style-type: none"> - bis zum Format DIN A 4 1,50 - im Format DIN A 3 1,50 - im Format DIN A 2 2,70 - im Format DIN A 1 und größer 5,30 • Für Farbkopien und -ausdrücke je angefangene Seite <ul style="list-style-type: none"> - bis zum Format DIN A 4 1,50 - im Format DIN A 3 2,80 - im Format DIN A 2 5,30 - im Format DIN A 1 und größer 10,60 • Für individuell zusammengestellte Schriftstücke, Auszüge, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben <ul style="list-style-type: none"> - je angefangene 10 Minuten 10,90 • Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger <ul style="list-style-type: none"> - je angefangene 10 Minuten 10,90 	
3	Beglaubigungen (nur im Bürgerbüro zulässig) <ul style="list-style-type: none"> • von Unterschriften und Handzeichen 3,50 • von Ablichtungen, Abschriften, Auszügen, Plänen, Reprographien, Zeichnungen 20,00 	
B. Gebühren für die Nutzung von Archivbeständen		
<p>Die persönliche Benutzung von Archivgut und der Präsenzbibliothek in den Räumlichkeiten des Kommunalarchivs Minden ist grundsätzlich kostenlos. Für andere Formen der Benutzung, durch die dem Archiv Verwaltungsaufwände (Personal- oder Sachkosten) entstehen, sowie für die Einräumung von Verwertungsrechten sind untenstehende Verwaltungsgebühren zu entrichten.</p> <p>Bei Rechnungsstellung gilt eine Mindestgebühr von 10,00 €.</p>		
4	Personalkosten, die bei der Recherche , der Beantwortung von Anfragen, der Bereitstellung von Archivgut oder durch besonderen Aufwand beim Reprografieren entstehen Je angefangene Viertelstunde	17,50

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
5	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Transkriptionen und Übersetzungen Je angefangene Viertelstunde	17,50
6	Auskünfte aus den archivierten Meldekarteien (vgl. § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW in Verbindung mit dessen Anlage, dort Tarifstelle 2.2.1.1.3) Je betroffener Person	30,00
7	Beglaubigungen von Abschriften und Ablichtungen	20,00
8	Einräumung von Verwertungsrechten (bei nicht ausschließlich wissenschaftlicher oder schulischer Nutzung) je Reproduktion bei einer Auflage von a) unter 1.000 Exemplaren b) 1.000 bis 4.999 Exemplaren c) 5.000 oder mehr Exemplaren Je Reproduktion bei einer Verwendung in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen, im Internet oder in Ausstellungen	20,00 30,00 40,00 40,00
9	Anfertigung von Reproduktionen 9.1 Kopien a) DIN A 4 b) DIN A 3 9.2 Digitalisate je Anfertigung oder Bereitstellung eines Digitalisats (inkl. Versand)	1,50 1,50 2,00
10	Archivpädagogische und sonstige Angebote Für archivpädagogische und sonstige Leistungen des Kommunalarchivs Minden werden folgende Entgelte erhoben: Durch das Archiv terminierte Leistungen, pro Person Archivpädagogische Leistungen je 45 Minuten für Erwachsene (bis max. 15 Personen) Archivpädagogische Leistungen je 45 Minuten für Kinder, Jugendliche und Schüler*innen (bis max. 15 Personen) Durch Nutzer*innen terminierte Leistungen, Pauschale Archivführung bis 45 Minuten Archivführung bis 60 Minuten Archivführung bis 90 Minuten Kindergeburtstag (bis zu 5 Kinder) Kindergeburtstag (6 bis 10 Kinder)	5,00 2,00 50,00 75,00 100,00 75,00 100,00

Von der Erhebung von Gebühren kann in den Fällen Nr. 4, 5 und 6 abgesehen werden, wenn
a) die Inanspruchnahme der Archive wissenschaftlichen oder ortskundlichen Zwecken dient und nicht in überwiegend privatem Interesse liegt,
b) dies zur Vermeidung sozialer Härten oder aus anderen Billigkeitsgründen geboten erscheint.

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
<p>Ein formloser Antrag ist vor Beauftragung der Dienstleistung zu stellen.</p> <p>Portoauslagen sind jedoch zu ersetzen, sofern sie höher sind als die Gebühren für einen Standardbrief.</p>		
C. Gebühren für die Nutzung der graphischen Datenverarbeitung (GDV)		
11	Für Leistungen aus verfügbaren städtischen Datenbeständen (Kanal-, Schilder-, Straßenkataster, Topographische Aufnahmen, kleinräumige Gebietsgliederung, sonstige Datenbestände, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand (je angefangene halbe Stunde) erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem Stundensatz der Tarifstellen 1.2 ff. der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermGebO NW).	
12	Ablichtungen und Auszüge aus Bebauungsplänen oder dem Flächennutzungsplan der Stadt Minden je Seite - im Format DIN A 4 - im Format DIN A 3 - im Format DIN A 2-DIN A 0 - vollständiger Flächennutzungsplan (3 x DIN A 0)	 7,00 9,00 30,00 69,00
D. Gebühren für Leistungen des Standesamtes		
13.1 13.1.1 13.1.2 13.1.3 13.1.4 13.1.5 13.1.6	Eheschließung Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses Prüfung der Voraussetzungen (13.1.1) wenn ausländisches Recht zu berücksichtigen ist Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden Die Gebühren für die Vornahme der Eheschließung ergeben sich aus der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW. Darüber hinaus werden zusätzliche Gebühren für die Vornahme der Eheschließung <u>außerhalb</u> des Rathauses Minden erhoben. - auf einem Schiff der Mindener Fahrgastschiffahrt oder in der Museumseisenbahn - an anderen Trauorten außerhalb des Rathauses der Stadt Minden Vornahme der Eheschließung in Privaträumen - Besichtigung der Räumlichkeiten im Vorfeld - Vornahme der Eheschließung - außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes	 60,00 120,00 70,00 100,00 320,00 100,00 250,00 750,00 500,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
13.1.7	Reservierung eines Eheschließungstermins vor Anmeldung der Eheschließung; Verrechnung der Gebühr im Falle der Eheschließung durch das Standesamt Minden am angegebenen Termin - Montag bis Freitag im städtischen Trauzimmer - Montag bis Freitag außerhalb der Räumlichkeiten des Standesamtes und an Samstagen	50,00 100,00
13.1.8	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	120,00
13.1.9	Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht	75,00
13.2	Namensrechtliche Erklärungen	
13.2.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	50,00
13.2.2	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	18,00
13.2.3	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung mit Auslandsbeteiligung	50,00
13.3	Sonstige Amtshandlungen	
13.3.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft nach §§ 34 bis 35 PStG	150,00
13.3.2	Nachträgliche Beurkundung einer Geburt nach § 36 PStG	250,00
13.3.3	Nachträgliche Beurkundung einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe oder Konsularpartnerschaft zwischen Ausländern (§ 34 PStG)	120,00
13.3.4	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	75,00
13.3.5	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	40,00
13.3.6	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern / Erteilung eines begl. Registerausdruckes	16,00
13.3.7	Erteilung einer Personenstandsurkunde gem. § 55 PStG	16,00
13.3.8	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift, eines Auszuges oder eines Registerausdruckes, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 13.3.6 bzw. 13.3.7	8,00
13.3.9	Einholung einer Personenstandsurkunde bei einem externen Standesamt auf digitalem Weg	16,00
13.3.10	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	16,00
13.3.11	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	16,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
13.3.12	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	30,00 je angef. 15 Min.
13.3.13	Eintragung in ein internationales Stammbuch	20,00
13.3.14	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	250,00
13.3.15	Ausstellung eines Leichenpasses	40,00
13.3.16	Genehmigung zur Erdbestattung	40,00
13.3.17	Bescheinigung über die Zurückstellung der Beurkundung eines Sterbefalles	40,00
E. Sonstiges		
14	Planung, Beaufsichtigung und Abrechnung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an städt. Straßen, Kanälen und sonstigen Anlagen durchgeführt werden - je angefangene Stunde	
14.1	Für Planung und Abrechnung	45,00
14.2	Für Beaufsichtigung	45,00
14.3	Oder bei geringfügigen Arbeiten 10 v.H. der Baukosten - mindestens	18,00
15	Anfertigung von Zeichnungen aufgrund örtlicher Besichtigung oder Feststellung Je angefangene Stunde (Büro- und Außenarbeiten)	30,00
16	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	30,00
17	Zeugnisse über die Nichtausübung eines gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	40,00
18	Bereitstellung von Bauakten (aus der Altaktenregistratur der Bauaufsicht) zur Einsichtnahme (Papierakten) inkl. Prüfung von Berechtigungen - je Hausakte mit bis zu zwei Aktenordnern - je weiterer Aktenordner - zuzüglich Einsichtnahme je angefangene ½ Stunde zuzüglich der Gebühren nach Tarifstelle 2	25,00 10,00 20,00

19	Digitale Bereitstellung von Bauakten (aus der Altaktenregistratur der Bauaufsicht) zur Einsichtnahme (digitale/archivierte Akten) inkl. Prüfung von Berechtigung - je Aktenzeichen bzw. Vorgang - zuzüglich Einsichtnahme je angefangene ½ Stunde zuzüglich der Gebühren nach Tarifstelle 2	10,00 15,00
20	Kostenerstattung für die Übersendung von Originalakten oder digital vorgehaltenen Akten an Kanzleien oder andere im Rahmen der Akteneinsicht	
20.1	Bauakten außerhalb von Klageverfahren - bei Papierakten je Aktenzeichen bzw. je Vorgang - bei digitalen Hausakten je Aktenzeichen bzw. Vorgang	100,00 nach Tarifstelle 2
20.2	Alle übrigen Vorgänge ohne Bußgeldakten (Die Gebühr bei Bußgeldakten ergibt sich aus § 107 OWiG)	50,00
21	Aufgrabungsgenehmigung für Straßenaufbrüche (u. a. bei Leitungsverlegungen) bei Hausanschlüssen, Kopflöchern, Leitungsverlegungen - bis 30 m Länge und sonstigen kleinen Maßnahmen - über 30 m Aufgrabungslänge erfolgt die Festlegung im Einzelfall	35,00
22	Herstellung einer Grundstückszufahrt	80,00
23	Nutzung der digitalen Erfassung und Weiterverarbeitung von Biometriedaten für Ausweis- und Reisedokumente (Speed-Capture-Station) im Bürgerbüro und der Ausländerbehörde	6,00

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, 11.12.2024

Der Bürgermeister Michael Jäcke